

**Zwischenbericht der
Bund-Länder-Arbeitsgruppe
„Zeitgemäße Neufassung des § 169 GVG“**

vorgelegt zur 85. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister
am 25. und 26. Juni 2014 in Binz auf Rügen

Inhaltsverzeichnis

A. Zusammenfassung der bisherigen Arbeiten und Vorschlag zur Fortsetzung der Beratungen	4
B. Einleitung	5
I. Ausgangspunkte der Diskussion.....	5
II. Beschluss der Justizministerkonferenz	6
III. Rahmenbedingungen für die Arbeitsgruppe.....	7
IV. Bisheriger Gang der Beratungen der Arbeitsgruppe	8
C. Grundlagen und Hintergründe der Verfahrensöffentlichkeit.....	8
I. Historischer und ideengeschichtlicher Hintergrund	8
II. Vorgeschichte des § 169 Satz 2 GVG	9
III. Verfassungsrechtliche Einordnung.....	10
IV. Internationaler Vergleich	11
1. Ausschluss von Übertragungen in Malta und Portugal.....	11
2. Gerichtsinterne Übertragungen in Frankreich, Österreich, Irland	11
3. Medienübertragungen in Belgien, Polen, Slowakei, Ungarn	12
4. Sowohl gerichtsinterne als auch Medienübertragung in Italien, Tschechien, Finnland und im Vereinigten Königreich.....	12
D. Ländergutachten	13
I. Mögliche Vorkehrungen, einem großen Medieninteresse mit den Mitteln des geltenden Rechts zu begegnen	13
1. Räumliche Erweiterung der Saalöffentlichkeit	13
2. Zugangsregelungen zum Sitzungssaal bei beschränktem Platzangebot.....	14
3. Gerichtsinterne Übertragungen von Ton- und/oder Bildaufnahmen	14
4. Ton- und Bildberichterstattung außerhalb der Verhandlung	14

II. Abstufung der Verfahrensarten und Verfahrensabschnitte nach ihrer Eignung für gerichtsinterne Übertragungen oder Medienübertragungen	14
1. Ordentliche Gerichtsbarkeit	15
a) Medienübertragung	15
b) Gerichtsinterne Übertragung.....	17
2. Öffentlich-rechtliche Fachgerichtsbarkeiten	17
III. Persönlichkeitsrechte und mögliche Schutzmechanismen bei der gerichtsinternen Übertragung oder Medienübertragung	18
IV. Ausübung und Ausgestaltung sitzungspolizeilicher Befugnisse und des Hausrechts bei gerichtsinternen Übertragungen oder Medienübertragungen...	20
1. Medienübertragung	21
2. Gerichtsinterne Übertragung.....	22
E. Anhörung von Sachverständigen	22
I. Anhörung der Psychologen	22
1. Einleitung.....	23
2. Auswirkungen durch den Einsatz von Kameras und Mikrofonen.....	23
3. Auswirkungen einer gerichtsinternen Übertragung	23
4. Auswirkungen einer Medienübertragung der gesamten Verhandlung.....	24
5. Aufzeichnungen zu Dokumentationszwecken	25
II. Anhörung der Pressesprecher.....	25
1. Anhörung des Sprechers des Bundesverfassungsgerichts	25
a) Geschichte der Tonübertragung	25
b) Aktuelle Praxis der Tonübertragung	25
c) Überlegungen zur audio-visuellen Übertragung	26
2. Anhörung der Sprecher von Berliner Strafgerichten und Staatsanwaltschaft	26
a) Pressearbeit an den Strafgerichten	26
b) Ausstattung der Pressestelle	26
c) Gerichtsinterne Übertragungen und Medienübertragungen	27
F. Gutachten der Großen Strafrechtskommission des Deutschen Richterbundes	27
I. Einleitung	27
II. Wesentliche Ergebnisse des Gutachtens	27

G. Derzeitiger Beratungsstand in der Arbeitsgruppe und Vorschläge zur Fortsetzung der Arbeiten.....	28
I. Medienübertragungen	28
II. Gerichtsinterne Übertragungen	30
III. Audio-visuelle Dokumentation zeitgeschichtlich bedeutsamer Verfahren	29

A. Zusammenfassung der bisherigen Arbeiten und Vorschlag zur Fortsetzung der Beratungen

Die von der 84. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister im Juni 2013 eingerichtete Bund-Länder-Arbeitsgruppe hat in ihren bisherigen Sitzungen mit einer umfassenden Bestandsaufnahme begonnen, um die erforderlichen Grundlagen für mögliche Empfehlungen zu schaffen. Sie hat zu diesem Zweck eine Länderumfrage durchgeführt, zu einzelnen Themenkomplexen Gutachten erstellt sowie psychologische Sachverständige und Gerichtssprecher angehört.

Die Bestandsaufnahme ist noch nicht abgeschlossen. Bereits in den wenigen bisherigen Sitzungen wurde die Komplexität des Themas deutlich, die noch an vielen Stellen eine vertiefende Prüfung erfordert. In den weiteren Beratungen der Arbeitsgruppe sollen die Gutachten, die von jeweils zwei teilnehmenden Ländern erstellt wurden, diskutiert und aufbereitet werden. Auch die verfassungsrechtlichen Grundlagen und ihre möglichen Konsequenzen bedürfen einer vertieften Prüfung. Weitere Untersuchungen werden hinsichtlich einer möglichen Aufzeichnung zeitgeschichtlich besonders bedeutsamer Verfahren zu Dokumentationszwecken erforderlich werden. Außerdem soll eine eingehende Befassung mit dem Gutachten der Großen Strafrechtskommission des Deutschen Richterbundes erfolgen. Schließlich sollen die Berufsverbände von Richterschaft und Rechtsanwaltschaft sowie Vertreter der Medienpraxis und Medienwissenschaft angehört werden.

Auf der Grundlage dieser Erkenntnisse wird die Arbeitsgruppe darüber beraten, welche Empfehlungen sie der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister im Hinblick auf eine zeitgemäße gesetzliche Regelung zur Öffentlichkeit von Gerichtsverfahren geben soll. Nach dem Stand der Diskussion in der Arbeitsgruppe sollen bei dieser Prüfung drei Themenkomplexe im Mittelpunkt stehen:

- **Medienübertragung:** Diskussion von Verfahrensarten und Verfahrensabschnitten, die für eine Übertragung in Betracht kommen könnten, und Prüfung der jeweils zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte und der Verfahrensziele erforderlichen Schutzmaßnahmen;
- **Gerichtsinterne Übertragung:** Auswirkungen der Übertragung in einen anderen Saal auf den Ablauf des Verfahrens und mögliche verfahrensrechtliche Sicherungen sowie alternativ oder kumulativ Einrichtung von Medienarbeitsräumen für Pressevertreter mit Ton- und/oder Bildübertragung;
- **Dokumentation:** Voraussetzungen, Verwendungsregelungen, verfahrensrechtliche und persönlichkeitsrechtliche Auswirkungen bei einer audio-visuellen Dokumentation zeitgeschichtlich besonders bedeutsamer Gerichtsverfahren.

B. Einleitung

I. Ausgangspunkte der Diskussion

Die Unzulässigkeit von Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung, wie sie seit dem Jahr 1964 in § 169 Satz 2 GVG gesetzlich geregelt ist, wurde bereits in der Vergangenheit kritisch hinterfragt. Namentlich die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungsgemäßheit des § 169 GVG in der so genannten „n-tv“-Entscheidung (BVerfG, Urteil vom 24. Januar 2001 – 1 BvR 2623/95, 1 BvR 622/99 –, BVerfGE 103, 44-81) mit dem abweichenden Sondervotum der Richter *Kühling*, *Hohmann-Dennhardt* und *Hoffmann-Riem* hat erste intensive Diskussionen darüber ausgelöst, ob das strikte gesetzliche Verbot von Bild- und Tonübertragungen angesichts der technischen und gesellschaftlichen Veränderungen insgesamt noch zeitgemäß ist, oder ob nicht weiter reichende Berichterstattungsmöglichkeiten für die Medien geschaffen werden müssen.

Seit dieser Entscheidung hat sich die Mediengesellschaft nochmals rasant fortentwickelt; so genannte „Livestreams“ öffentlicher Veranstaltungen sind mittlerweile weit verbreitet und ersetzen zunehmend herkömmliche Formen der Berichterstattung. Die Bedeutung traditioneller Printmedien nimmt erkennbar ab. An ihre Stelle treten mehr und mehr die Internetberichterstattung sowie neue Kommunikationsformen wie Internetblogs oder *Twitter*, die durch eine nahezu zeitgleiche Veröffentlichung der im Gerichtssaal stattfindenden Ereignisse die Trennung von Saalöffentlichkeit und in die Medien übertragener Öffentlichkeit zunehmend verwischen (vgl. auch *Kuhlo*, Kameras im Gericht, in „Die Welt“ vom 18. Juni 2013).

Auch Entwicklungen im europäischen Ausland – etwa die jüngst erfolgte Öffnung für Medienübertragungen in England und Wales oder die Möglichkeit der Dokumentation zeitgeschichtlich bedeutsamer Verfahren zu Archivzwecken in Frankreich – haben dazu beigetragen, dass mögliche Änderungen der Vorschriften über Bild- und Tonübertragung aus Gerichtsverhandlungen vermehrt diskutiert wurden.

Unabhängig davon haben strafverfahrensrechtliche Änderungen vor allem im Bereich des Opferschutzes dazu geführt, dass zunehmend Strafverfahren mit zahlreichen Beteiligten (Nebenkläger, Nebenklagevertreter) durchzuführen sind. Dies hat zur Folge, dass die Kapazitäten der Gerichtssäle, die in der Vergangenheit in aller Regel ausreichten, um Verfahren auch bei großem Medien- und Öffentlichkeitsinteresse ordnungsgemäß durchzuführen, in solchen Fällen häufiger als früher unzureichend sein können.

Zuletzt haben die Umstände des Auftakts im Strafverfahren gegen mutmaßliche Mitglieder und Unterstützer der rechtsextremen terroristischen Vereinigung „Nationalsozialistischer Un-

tergrund“ (im Folgenden: NSU) zu einer breiten öffentlichen Diskussion über die Zeitgemäßheit der geltenden gesetzlichen Regelung des § 169 GVG geführt. Das aufgrund des überragenden Medieninteresses und der – auch angesichts der Anzahl der Verfahrensbeteiligten und notwendiger Sicherheitsvorkehrungen – begrenzten räumlichen Möglichkeiten erforderliche Akkreditierungsverfahren musste zweimal durchgeführt, der ursprüngliche Prozessauftakt in der Folge verschoben werden. Das Bundesverfassungsgericht befasste sich mit mehreren Anträgen auf einstweilige Anordnungen zum Akkreditierungsverfahren und zur Übertragung des Verfahrens in einen Nebenraum, um nicht zugelassenen Journalisten die Berichterstattung zu ermöglichen. Die Öffentlichkeit reagierte zum Teil mit Unverständnis, dass diese Option angesichts der in Deutschland geltenden Rechtslage für unzulässig gehalten wurde.

Die Länder haben diese öffentliche Debatte aufgegriffen und, ausgehend von Vorschlägen des Freistaates Bayern und des Saarlandes, in der 84. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister im Juni 2013 beschlossen, das seit 1964 geltende gesetzliche Verbot öffentlicher Bild- und Tonübertragungen in einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe zu überprüfen. In Übereinstimmung hiermit hat sich auch die Regierungskoalition in ihrem Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode zu einer Prüfung verpflichtet, inwieweit dem öffentlichen Interesse an einem Gerichtsverfahren durch eine erweiterte Saalöffentlichkeit Rechnung getragen wird.

II. Beschluss der Justizministerkonferenz

Der Beschluss zu Tagesordnungspunkt II.18 lautet:

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit der Vorschrift des § 169 Satz 2 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) befasst und die Frage erörtert, ob das 1964 geschaffene Verbot von Ton- und Fernseh- Rundfunkaufnahmen sowie von Ton- und Filmaufnahmen in Gerichtsverhandlungen vor dem Hintergrund einschlägiger Erfahrungen in europäischen Nachbarstaaten und angesichts des technischen Wandels und des Bedeutungszuwachses der audio-visuellen Medien in der Medienlandschaft für den Medienkonsum und die Meinungsbildung der Bürgerinnen und Bürger noch zeitgemäß ist.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister lehnen die völlige Abschaffung des § 169 Satz 2 GVG zum Zwecke der Schaffung einer unbegrenzten (audio-visuellen) Medienöffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen ab. Sie sind sich darüber einig, dass eine solche unbegrenzte Medienöffentlichkeit mit nicht überschaubaren Gefahren für den ungestörten Verfahrensablauf, die Rechts- und Wahrheitsfindung, die Persönlichkeitsrechte der Verfahrensbeteiligten sowie die Verfahrensfairness verbunden wäre.

3. Die Justizministerinnen und Justizminister sind sich weiter darin einig, dass Modifizierungen des § 169 GVG einer eingehenden und vertieften Prüfung bedürfen. Ein wichtiger Teil dieser Überlegungen ist die Frage der Zulassung einer gerichtswissenschaftlichen audio-visuellen Übertragung in Nebenräume des Gebäudes, in dem eine Gerichtsverhandlung stattfindet.
4. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Bundesministerin der Justiz, eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe mit dem Ziel einer umfassenden Prüfung und Entwicklung von Vorschlägen einzurichten. Dabei sollen insbesondere auch die von Bayern und vom Saarland vorgestellten Überlegungen sowie rechtsvergleichende Erkenntnisse einbezogen werden. Die Prüfung sollte sich ferner auf die Frage erstrecken, ob eine Öffnung des § 169 Satz 2 GVG zum besseren Verständnis der Justiz in der Öffentlichkeit beitragen kann.

III. Rahmenbedingungen für die Arbeitsgruppe

Für die auf dieser Grundlage eingesetzte Bund-Länder-Arbeitsgruppe ergeben sich damit die folgenden Rahmenbedingungen:

- Die Arbeitsgruppe soll sowohl das „Ob“ als auch gegebenenfalls das „Wie“ einer Öffnung ergebnisoffen prüfen. Dabei ist lediglich eine vollständige Öffnung des Gerichtsverfahrens für audio-visuelle Medien, also die Übertragung ganzer Gerichtsverhandlungen einschließlich Beweisnahmen in Internet, Fernsehen oder Radio, auszuschließen.
- Die Prüfung soll sowohl die Verfahren vor den ordentlichen Gerichten als auch die Verfahren vor den Fachgerichten erfassen.
- Die Überlegungen des Freistaates Bayern und des Saarlands gehen übereinstimmend dahin, unter bestimmten Voraussetzungen eine Übertragung der Verhandlung in einen anderen Raum innerhalb des Gerichts zu ermöglichen, entweder – nach dem bayerischen Vorschlag – nur für Medienvertreter oder – nach dem saarländischen Vorschlag – für die Öffentlichkeit insgesamt.
- Das Saarland hat darüber hinaus vorgeschlagen, eine Medienübertragung von Teilen gerichtlicher Verhandlungen, insbesondere auch von Urteilsverkündungen, zuzulassen.
- Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe hat sich daher grundlegend mit diesen beiden Möglichkeiten einer Öffnung zu befassen, die im Folgenden als „gerichtswissenschaftliche Übertragung“ bzw. „Medienübertragung“ bezeichnet werden.
- Die Beschlussinitiative aus dem Saarland schlägt darüber hinaus vor, in Anlehnung an das französische Recht auch die Aufzeichnung von Prozessen mit besonderer zeitge-

schichtlicher Bedeutung zu Dokumentationszwecken zuzulassen. Durch die Bezugnahme auf diesen Vorschlag ist diese Möglichkeit ebenfalls von der Arbeitsgruppe zu prüfen.

Das Bundesministerium der Justiz hat daneben unabhängig von dem Beschluss der Justizministerkonferenz ein Gutachten der Großen Strafrechtskommission des Deutschen Richterbunds eingeholt, das sich aus spezifisch strafverfahrensrechtlicher Sicht mit der Frage einer möglichen Öffnung des § 169 Satz 2 GVG und den daraus resultierenden Folgen befasst. Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe ist sich einig, dass auch die Erkenntnisse und Ergebnisse aus diesem im März 2014 vorgelegten Gutachten Gegenstand ihrer Beratungen sein sollen.

IV. Bisheriger Gang der Beratungen der Arbeitsgruppe

Am 4. September 2013 kam die Arbeitsgruppe zu einer Auftaktveranstaltung zusammen, zu der alle Bundesländer eingeladen waren. Aufbauend auf einem Impulsreferat des Bundesministeriums der Justiz wurden grundlegende Weichenstellungen und Problemkreise diskutiert. Die Länder einigten sich darauf, dass Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Schleswig-Holstein und Thüringen eine Unterarbeitsgruppe unter Leitung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) bilden und diese Länder als Grundlage für die Diskussion zu bestimmten Themenkomplexen vorbereitende Gutachten erarbeiten, die diesem Bericht als Anlagen 1 bis 5 beigefügt sind.

Um eventuelle praktische Probleme in der Vergangenheit beim Umgang mit den Medien zu identifizieren, wurde allen Ländern ein Fragenkatalog dazu übersandt. Diese Fragen sowie eine Zusammenfassung der Antworten sind dem Bericht zusammen als Anlage 6 beigefügt.

Weiterhin wurden Psychologen und Justizpressesprecher als Experten zu den möglichen Auswirkungen einer Öffnung von Gerichtsverhandlungen für Bild- und Tonübertragungen angehört.

C. Grundlagen und Hintergründe der Verfahrensöffentlichkeit

Die Arbeitsgruppe hat sich zunächst auf der Grundlage eines Berichts des Bundesministeriums der Justiz mit den historischen und ideengeschichtlichen, verfassungsrechtlichen und internationalen Hintergründen der Verfahrensöffentlichkeit wie folgt befasst:

I. Historischer und ideengeschichtlicher Hintergrund

Die von der Aufklärung eingeforderte Öffentlichkeit im Gerichtsverfahren und die damit einhergehende Abkehr vom Inquisitionsprozess mit seinem geheimen Vorverfahren operierte bereits mit Begriffen, die sich auch in der aktuellen Debatte über die Zulassung von mehr

Öffentlichkeit wiederfinden: Kontrolle und Information auf der einen Seite, Persönlichkeitsrechte der Verfahrensbeteiligten, insbesondere des Angeklagten, und Störungen des Verfahrens auf der anderen. Auch eine Skepsis gegenüber dem öffentlichen Interesse und die Befürchtung, Verfahren könnten zu Schauspielen verkommen, seien schon im 18. und 19. Jahrhundert weit verbreitet gewesen.

Das Verständnis der Verfahrensöffentlichkeit als Gegenmittel gegen die Gefahren eines Geheimverfahrens hat Auswirkungen auf unser Verständnis bis heute. Das zeigt ein Vergleich mit den Vereinigten Staaten von Amerika, in dem die Öffentlichkeit nicht allein der Durchführung von Geheimverfahren entgegenwirken soll, sondern darüber hinaus allgemein als gewünschte Kontrolle des Gerichts angesehen wird. Nach diesem US-amerikanischen Verständnis dient die Medienöffentlichkeit gerade dem Angeklagten und der Gesellschaft insgesamt, ein Verständnis, das die hier mit Grauen betrachtete Entwicklung hin zum Gerichtsfernsehen und seinen Auswüchsen etwa im Fall *O.J. Simpson* begünstigt hat.

Die Institutionalisierung der Öffentlichkeit selbst war in Europa und in Deutschland dagegen der entscheidende Schritt, die Inquisitionsprozessführung zu überwinden. Seit diese Form des Missbrauchs überwunden ist, gab es Bestrebungen, die Gerichtsöffentlichkeit stark einzuschränken, etwa – so ein Vorschlag aus den 70er Jahren –, die sitzungspolizeiliche Befugnis so ausweiten, dass Vorsitzende Richter schriftliche Meinungsdemonstrationen mit einem Unterlassungsgebot hätten belegen können – allein verbale Kritik wäre bis zur Rechtskraft des Urteils erlaubt gewesen. Begründet wurde dies damit, dass die Unabhängigkeit und Neutralität der Gerichte gerade auch durch die Öffentlichkeit eingeschränkt werde.

II. Vorgeschichte des § 169 Satz 2 GVG

Vor der Einführung des § 169 Satz 2 GVG hatte allein der Vorsitzende im Rahmen seiner sitzungspolizeilichen Befugnis das Bestimmungsrecht darüber, Film- oder Tonaufnahmen während der Hauptverhandlung zuzulassen.

Die Ausübung der sitzungspolizeilichen Befugnis wurde jedoch nach und nach von der Rechtsprechung eingeschränkt. Ein erster Schritt war ein Ausschluss der Übertragung gewesen, sobald ein einzelner Prozessbeteiligter dagegen Widerspruch einlegte (vgl. BGHSt 10, 202). Ende der 50er Jahre belebten mehrere Prozesse mit politischem Bezug die Diskussion über Übertragungen, da der Vorsitzende hier jeweils Fernsehjournalisten keinen Einhalt gebot. Im Zuge dieser Debatte forderte 1959 etwa die Bundesrechtsanwaltskammer ein Verbot von Kameras in Verfahren unter Ergänzung des § 169 GVG.

1961 erweiterte der BGH seine Rechtsprechung dahingehend, dass er Fernsehaufnahmen aus der Hauptverhandlung – ungeachtet der Zustimmung der Verfahrensbeteiligten – grund-

sätzlich verbot (BGH NJW 1961, S. 1781). Es sei eine unzulässige Erweiterung des Öffentlichkeitsgrundsatzes, wenn Vorgänge, auf die das Gericht seine Überzeugung stützen könne, im Fernsehen übertragen würden. Die Wahrheitsermittlungsgrundpflicht gelte unabhängig vom Verzichtswillen einzelner.

Der in der Folgezeit dann vorgelegte Entwurf mit dem Ziel, diese Grundsätze der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes gesetzgeberisch zu fassen, gab dem Vorsitzenden zunächst noch die Möglichkeit, Aufnahmen während der Verkündung des Urteils aus wichtigen Gründen zuzulassen.

Der Rechtsausschuss hat diese Ausnahmeregelung aber abgelehnt mit der Begründung, dass eine dann mögliche erweiterte Öffentlichkeit in „unguter Weise manipuliert“ werden könne. Die Medienöffentlichkeit durch Ton- und Bildaufnahmen könne sowohl die Menschenwürde verletzen als auch die Wahrheitsfindung beeinträchtigen (BT-Drs. IV/1020). Das Verbot gilt seit 1964 daher ohne Ausnahmen.

III. Verfassungsrechtliche Einordnung

Anders als in den USA ist die Öffentlichkeit in Deutschland kein eigener, ausformulierter Verfassungsgrundsatz, aber nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Ausdruck von Rechtsstaatsprinzip und allgemeinem Öffentlichkeitsprinzip in der Demokratie. Als Ausdruck dieser Prinzipien bedarf der Öffentlichkeitsgrundsatz einer gesetzlichen Ausgestaltung.

Der Gesetzgeber hat daher ein Bestimmungsrecht über den Zugang der Öffentlichkeit zum Verfahren. Von diesem Bestimmungsrecht hat er nach der *n-tv*-Entscheidung (BVerfG, Urteil vom 24. Januar 2001 – 1 BvR 2623/95, 1 BvR 622/99 –, BVerfGE 103, 44-81) in verfassungsgemäßer Weise Gebrauch gemacht, indem er in § 169 Satz 2 GVG ein ausnahmsloses Verbot öffentlicher Bild- und Tonübertragungen geschaffen hat.

Er war zu diesem weit reichenden Verbot berechtigt, weil er die Gerichte im Interesse einer möglichst ungestörten Wahrheits- und Rechtsfindung von den zusätzlichen Belastungen freistellen darf, die eine Medienübertragung mit sich bringt. Eine verfassungsrechtliche Pflicht, Medienöffentlichkeit im Gerichtsverfahren zu unterbinden, besteht demgegenüber nicht.

Das Verbot war nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aufgrund der folgenden Erwägungen zulässig:

- Persönlichkeitsrechte, Recht auf faires Verfahren, Funktionstüchtigkeit der Rechtspflege seien hochrangige entgegenstehende Interessen;
- die Saalöffentlichkeit genüge dem rechtsstaatlichen Kontrollgebot;

- die Berichterstattung sei nicht ausgeschlossen, sondern nur eingeschränkt. Ton- und Filmaufnahmen seien möglich vor Beginn und nach Ende der Verhandlung sowie aus den Sitzungspausen.

Das Minderheitenvotum in jener Bundesverfassungsgerichtsentscheidung, auf das sich namentlich der Vorschlag aus dem Saarland bezieht, hielt dagegen das ausnahmslose Verbot für nicht mehr zeit- und nicht verfassungsgemäß. Zu erwägen sei insbesondere, ob nicht Ausnahmen für bestimmte Verfahrensabschnitte oder -arten geschaffen werden müssten. Den Gesetzgeber treffe hier angesichts der gewandelten Medienlandschaft eine Überprüfungspflicht.

IV. Internationaler Vergleich

Zur Erfassung der Rechtslage im Ausland hat das Bundesministerium der Justiz über das europäische Netzwerk für legislative Zusammenarbeit einen Fragekatalog zum Thema „Medienübertragung in Gerichtsverfahren“ an die anderen Mitgliedstaaten der EU gerichtet. 13 Mitgliedstaaten haben geantwortet.

1. Ausschluss von Übertragungen in Malta und Portugal

In Portugal und Malta sind Übertragungen wie in Deutschland grundsätzlich ausgeschlossen.

2. Gerichtsinterne Übertragungen in Frankreich, Österreich, Irland

Gerichtsinterne Übertragungen sind zulässig in Frankreich, Österreich und Irland.

Das französische Verbot von Aufnahmen ist im Presserecht streng ausgestaltet. Eine Ausnahme hat der französische Gesetzgeber für Aufnahmen zu Archivierungszwecken in Verfahren von öffentlichem Interesse geschaffen.

Eine Übertragung der Verhandlung in einen Nebensaal ist aus organisatorischen Gründen ausnahmsweise möglich. Der Nebensaal wird rechtlich als Erweiterung des Hauptsaaes betrachtet. In einem Fall ist sogar die Übertragung in das Gerichtsgebäude einer anderen Stadt zugelassen worden.

In Österreich sind die Gesetzesformulierungen den deutschen recht ähnlich. Hörfunk und Fernsehen ist es nicht erlaubt, direkt aus Gerichtsverhandlungen zu berichten. Bei einem zu geringen „Fassungsvermögen“ des Verhandlungssaals und starkem Interesse etwa an einem Großverfahren besteht hingegen die Möglichkeit, „live“ aus der Hauptverhandlung in einen Nebensaal zu übertragen. Aus dem österreichischen Mediengesetz ergibt sich wieder-

rum, dass die Ausstrahlung der Aufnahmen im Nebensaal nicht zulässig ist: Mit der Übertragung soll allein die Saalöffentlichkeit garantiert bleiben.

3. Medienübertragungen in Belgien, Polen, Slowakei, Ungarn

Medienübertragungen gibt es in Belgien, Polen, der Slowakei und Ungarn, wobei zum Teil nicht ganz klar ist, ob es nicht auch dort jeweils gerichtsinterne Übertragungen gäbe, wenn eine besondere Situation das Bedürfnis entstehen ließe: Wenn ohnehin alles ins Fernsehen übertragen wird, dann braucht man nicht unbedingt einen zweiten Saal, in den gesendet wird.

4. Sowohl gerichtsinterne als auch Medienübertragung in Italien, Tschechien, Finnland und im Vereinigten Königreich.

Hervorgehoben werden sollen die Regelungen des Vereinigten Königreichs und von Finnland, denn beide sind relativ neu. Das Recht des Vereinigten Königreichs wurde erst 2013 überarbeitet. Die am Supreme Court bereits bestehende Möglichkeit von Medienübertragungen wurde auch auf das Court of Appeal ausgeweitet, soweit die Aufzeichnungen für Nachrichten oder Ausbildungszwecke verwendet werden. Ausdrücklich ausgeschlossen ist ihr Einsatz in Parteien- oder kommerzieller Werbung sowie in Satiresendungen. Standbilder aus dem Filmmaterial müssen so gewählt werden, dass die Würde des Gerichts gewahrt bleibt.

Nach den Plänen des Justizministeriums sollte ursprünglich allein das Urteil, insbesondere auch die Strafzumessungserwägungen, Gegenstand der Übertragung sein. Zugelassen wurde im Gesetzgebungsverfahren darüber hinaus auch die Übertragung der Stellungnahmen von Anwälten. Alle anderen Verfahrensbeteiligten dürfen aber explizit nicht gefilmt werden.

Dem Gericht sollen nach der Neufassung des § 32 durch den *Crime and Courts Act* aber wiederum auch weitgehende Befugnisse gegeben werden, bei Störungen, zu befürchtenden Vorverurteilungen oder sonst im Interesse der Gerechtigkeit die Aufnahmen zu unterbrechen oder ihre Veröffentlichung zu untersagen. Rechtsmittel dagegen sind ausdrücklich untersagt.

Das Recht zur Öffentlichkeit in Verhandlungen wurde in Finnland im Jahr 2007 geändert. Es bestimmt, wie und in welchen Verfahrensabschnitten Aufnahmen durch den Vorsitzenden Richter möglich gemacht werden können.

Aufnahmen vor Beginn der Verhandlung oder während der Urteilsverlesung sollen genehmigt werden, wenn nicht Belange der Sicherheit oder der informationellen Selbstbestimmung (*privacy*) einer Partei oder anderen Person oder andere schwerwiegende Gründe überwiegen. Für die Auslegung dieser „schwerwiegenden Gründe“ wird auf die umfangreiche Gesetzgebung zum Ausschluss der Öffentlichkeit insgesamt zurückgegriffen. Für den Aus-

schluss, teilweisen Ausschluss oder die Beschränkung der Öffentlichkeit gibt es elf detailliert ausgestaltete Voraussetzungen, die Schutzaltersgrenzen für jugendliche Angeklagte und Zeugen sind hier zum Beispiel unterschiedlich festgelegt, etwa der Ausschluss bei unter 18jährigen Angeklagten und bei unter 15jährigen sonstigen im Prozess anzuhörenden Personen.

Aufnahmen während des Verfahrens dürfen hingegen nur mit Zustimmung der Parteien gemacht werden. Sie dürfen außerdem einen störungsfreien Fortgang des Verfahrens nicht beeinträchtigen. Ausreichend sind hier technische Störungen, ein erhöhter Geräuschpegel oder auch eine durch die Aufnahmen hervorgerufene Verhaltensänderung eines Verfahrensbeteiligten.

D. Ländergutachten

I. Mögliche Vorkehrungen, einem großen Medieninteresse mit den Mitteln des geltenden Rechts zu begegnen

Das von den Ländern Baden-Württemberg und Hessen erarbeitete Gutachten ([Anlage 1](#)) befasst sich mit den Möglichkeiten, die das geltende Recht bietet, um einem großen Medieninteresse in Gerichtsverfahren zu begegnen.

Ausgangspunkt der Überlegungen sind die Möglichkeiten und Grenzen der Medienberichterstattung, die sich aus dem Grundsatz der Öffentlichkeit ergeben. Eine wesentliche Begrenzung eines (zu) großen Medieninteresses ergebe sich daraus, dass die Öffentlichkeit der Verhandlung als Saalöffentlichkeit zu verstehen sei. Diese räumliche Beschränkung finde ihre Berechtigung darin, dass zum Schutz der Persönlichkeitsrechte eine Prangerwirkung für die Beteiligten vermieden sowie Gefahren für die Wahrheitsfindung begegnet werden sollten.

Daran knüpft die Feststellung an, dass sich organisatorische Maßnahmen, um einem großen Medieninteresse mit den Mitteln des geltenden Rechts zu begegnen, wesentlich auf den Begriff der Saalöffentlichkeit zu beziehen haben. Folgende Möglichkeiten werden erörtert:

1. Räumliche Erweiterung der Saalöffentlichkeit

Eine hinreichende Öffentlichkeit kann nach dem Gutachten durch Auswahl eines genügend großen Gerichtssaals oder in Ausnahmefällen auch durch die Wahl eines Sitzungssaals außerhalb des Gerichtsgebäudes erfolgen. Das Gutachten weist insoweit allerdings darauf hin, dass bei einem Ausweichen auf einen Saal außerhalb des Gerichtsgebäudes die Gefahr bestehe, dass die Hauptverhandlung zu einem „Spektakel“ ausartet. Hier seien Einzelfall-

entscheidungen zu treffen; Richtschnur könne die Prüfung sein, ob der Vorsitzende seine sitzungspolizeilichen Befugnisse noch ordnungsgemäß ausüben kann.

2. Zugangsregelungen zum Sitzungssaal bei beschränktem Platzangebot

Entscheidungen über zugangsregelnde Maßnahmen gegenüber der allgemeinen Öffentlichkeit sowie insbesondere gegenüber Presse- und Medienvertretern seien als Teil der sitzungspolizeilichen Befugnisse nach § 176 GVG möglich. Dabei seien allerdings das Recht auf Zugang für eine freie Berichterstattung sowie das Recht auf Gleichbehandlung im publizistischen Wettbewerb und der sich hieraus ergebende Anspruch auf gleichberechtigte Teilhabe an den Berichterstattungsmöglichkeiten zu gerichtlichen Verfahren zu beachten.

3. Gerichtsinterne Übertragungen von Ton- und/oder Bildaufnahmen

Hinsichtlich der Möglichkeit einer gerichtlichen Übertragung nach geltendem Recht weist das Gutachten darauf hin, dass eine solche gerichtliche Übertragung in der Literatur zwar ganz überwiegend für unzulässig gehalten wird, dass aber auch die Auffassung vertreten wird, dass eine audiovisuelle Übertragung innerhalb des Gerichtsgebäudes nicht vom absoluten Verbot des § 169 Satz 2 GVG umfasst ist.

4. Ton- und Bildberichterstattung außerhalb der Verhandlung

Abschließend erörtert das Gutachten die Möglichkeiten und Grenzen der Ton- und Bildberichterstattung außerhalb der Hauptverhandlung. Betont wird, dass Untersagungen und Beschränkungen in diesem Bereich in die Rundfunkfreiheit nach Art. 5 Abs. 2 Satz 2 GG eingreifen. Entsprechende sitzungspolizeiliche Ermessensentscheidungen müssten daher die widerstreitenden Interessen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit abwägen. Eine Untersagung von Aufnahmen sei nur in wenigen Ausnahmefällen möglich, vielmehr seien Auflagen und Anordnungen (geeignete Maßnahmen zur Anonymisierung, Vorgaben zur Art, Dauer, Zeitpunkt und Perspektive der Aufnahmen) in Betracht zu ziehen. Störungen des geordneten Ablaufs des Strafverfahrens durch großen Andrang könnten durch „Pool-Lösungen“ begegnet werden.

II. Abstufung der Verfahrensarten und Verfahrensabschnitte nach ihrer Eignung für gerichtliche Übertragungen oder Medienübertragungen

Mit den Möglichkeiten einer Differenzierung nach Verfahrensarten und -abschnitten bei einer Lockerung des Verbots von Bild- und Tonübertragungen befassen sich die Ausarbeitungen des Saarlandes und des Landes Nordrhein-Westfalen, wobei das Saarland die Verfahren der

ordentlichen Gerichtsbarkeit untersucht hat (Anlage 2), während das Gutachten des Landes Nordrhein-Westfalen (Anlage 3) die Verfahren der öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten betrifft.

1. Ordentliche Gerichtsbarkeit und Arbeitsgerichtsbarkeit

Das Saarland hat sich mit den Möglichkeiten einer Differenzierung nach Verfahrensarten und Verfahrensabschnitten bei einer Lockerung des Verbots von Bild- und Tonübertragungen befasst. Von vornherein von einer solchen Lockerung ausgeschlossen werden dabei Verfahren, in denen die Öffentlichkeit durch Gesetz oder durch gerichtliche Entscheidung ausgeschlossen ist.

a) Medienübertragung

Erörtert werden zunächst Ansätze zur Öffnung von Strafverfahren für Medienübertragungen. Dabei werden Überlegungen für eine teilweise Öffnung der Hauptverhandlung für Bild- und Tonaufnahmen angestellt, bei denen zwischen drei Kategorien von Verfahrensabschnitten differenziert wird:

Einzelne Verfahrensabschnitte, namentlich die Belehrung des Angeklagten, seine Vernehmung zur Sache, Feststellungen zu Vorstrafen sowie die gesamte Beweisaufnahme, seien von vornherein für eine Öffnung ungeeignet. Um Gefahren für die Qualität der Sachaufklärung und den Schutz der Persönlichkeitsrechte der angeklagten Personen und etwaiger Nebenkläger/innen zu vermeiden, müsse hier auch zukünftig ein ausnahmsloses Verbot von Bild- und Tonaufnahmen gelten.

Andere Verfahrensabschnitte, namentlich die Vernehmung des Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse, die Verlesung des Anklagesatzes, die Schlussvorträge der Staatsanwaltschaft, der Nebenklage und der Verteidigung sowie das letzte Wort des Angeklagten, seien möglicherweise mit Einverständnis der Beteiligten für eine Öffnung geeignet. Eine Lockerung des Verbots von Bild- und Tonaufnahmen sei hier zwar grundsätzlich denkbar, aber aufgrund gewichtiger Einwände (Schutz der persönlichen Daten der angeklagten Person, Gefahr der medialen Prangerwirkung, Risiken verzerrter Wahrnehmung des Verfahrensablaufs durch Verwendung und Schnitt einzelner Verfahrenssequenzen) mit Skepsis zu betrachten.

Schließlich kämen einzelne Verfahrensabschnitte für eine grundsätzliche Öffnung in Betracht. Hierzu zählen nach dem Gutachten neben dem Aufruf der Sache insbesondere die Präsenzfeststellung, Mitteilungen des Vorsitzenden zu Erörterungen nach den §§ 202a, 212 StPO sowie die Urteilsverkündung. Es spreche einiges dafür, Aufnahmen vom Aufruf der Sache und der Präsenzfeststellung zuzulassen. Eine gesetzliche Regelung sollte eine obli-

gatorische „Pool-Lösung“ vorsehen und könne sich an § 17a BVerfGG orientieren. Der Zeitpunkt, zu dem die Zeugen den Sitzungssaal verlassen, könnte als Zäsur für die Zulässigkeit von Film- und Tonaufnahmen genutzt werden. Auch für Mitteilungen des Vorsitzenden zu Erörterungen nach den §§ 202a, 212 StPO könnte die Zulassung von Bild- und Tonaufnahmen erwogen werden. Für die Urteilsverkündung wird eine durch das Gericht selbst angefertigte Aufzeichnung ausschließlich mit Blick auf die Richterbank zur späteren Zurverfügungstellung des Bild- und Tonmaterials unter engen Voraussetzungen in Betracht gezogen.

Auch für die Zivilgerichtsbarkeit unterscheidet das Gutachten zwischen von vornherein für eine Öffnung für Bild- und Tonaufnahmen ungeeigneten Verfahrensabschnitten (Einführung in den Sach- und Streitstand durch das Gericht, Güteverhandlung, Stellung der Anträge, informatorische Anhörung der Parteien, Beweisaufnahme, erneute Erörterung des Sach- und Streitstandes sowie des Ergebnisses der Beweisaufnahme, Schluss der mündlichen Verhandlung) und weiteren Verfahrensabschnitten, die für eine Öffnung in Betracht kommen (Aufruf der Sache, Präsenzfeststellung, Entfernung der Zeugen aus dem Sitzungssaal, Verkündung einer Entscheidung).

Über die bereits für Strafverfahren angestellten Erwägungen hinaus findet hier der Gedanke Berücksichtigung, dass bei Zivilprozessen eine geringere Legitimationsbasis für eine Zulassung erweiterter Medienöffentlichkeit bestehe, da es bei diesen Verfahren im Kern um die Entscheidung privater Streitigkeiten gehe und nicht um staatliche Zwangseingriffe in Bürgerrechte. Daher spreche vieles dafür, die Zulässigkeit von Aufnahmen der Verlesung der Urteilsformel (und einer etwaigen Verkündung der Urteilsgründe) im Zivilprozess grundsätzlich von der Zustimmung der Parteien abhängig zu machen. Für arbeitsgerichtliche Verfahren werden unter Berücksichtigung arbeitsgerichtlicher Besonderheiten entsprechende Erwägungen angestellt.

Für Revisionsverfahren vor dem Bundesgerichtshof zieht das Gutachten sowohl für Straf- als auch für Zivilverfahren eine grundsätzliche Öffnung der Urteilsverkündung für eine audiovisuelle Aufzeichnung der Medien in Betracht und schlägt insoweit eine strikte „Pool-Lösung“ sowie Regelungen zum Schutz der Persönlichkeitsrechte von anwesenden Verfahrensbeteiligten vor.

Weiterhin wird sowohl für Straf- als auch für Zivilverfahren die Möglichkeit einer Bild- und Tonaufzeichnung zu Archivzwecken vorgestellt. Eine solche Vorschrift mit Ausnahmecharakter sei für Verfahren von außergewöhnlichem zeitgeschichtlichem Interesse wünschenswert. Darüber hinaus schlägt das Gutachten vor, etwaige Regelungen zur erweiterter Medienöffentlichkeit nicht dem Revisionsrecht zu unterwerfen.

b) Gerichtsinterne Übertragung

Bei einer gerichtsinternen Übertragung eines Strafverfahrens hält das Gutachten es nicht für sinnvoll, eine Unterscheidung nach Verfahrensabschnitten vorzunehmen. Es stellt einen Regelungsvorschlag vor, der die Problembereiche aufgreift, welche Anordnungsvoraussetzungen für die Übertragung eines Verfahrens in einen weiteren Gerichtssaal vorliegen müssten, wie die Zugangsberechtigung zum Nebensaal ausgestaltet sein könnte und wie die Sitzungsgewalt für den Nebensaal ausgeübt werden könnte. Auch mögliche Auswirkungen auf das Aussageverhalten werden in Betracht gezogen, aber als wohl nicht schwerwiegend bewertet. Die Handhabung der gerichtsinternen Übertragung solle nicht dem Revisionsrecht unterliegen.

Für die gerichtsinterne Übertragung streitiger Zivilverfahren und arbeitsgerichtlicher Verfahren verweist das Gutachten auf die für Strafverfahren dargestellten Erwägungen und weist ergänzend darauf hin, dass angesichts des privaten Charakters der Streitigkeiten die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine solche Übertragung noch enger beschränkt sein sollten als im Strafprozess.

2. Öffentlich-rechtliche Fachgerichtsbarkeiten

Das von Nordrhein-Westfalen erarbeitete Gutachten befasst sich mit der Frage der Öffnung von Verwaltungs-, Finanz- und Sozialgerichtsverfahren für Medienaufzeichnungen und Medienübertragungen. Es hält eine auf verwaltungsgerichtliche Verfahren beschränkte Regelung für diskussionswürdig, die auf Antrag und mit Zustimmung der Beteiligten eine Medienübertragung der Urteilsverkündung ermöglicht.

Verfahren der Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit eignen sich demgegenüber aufgrund der besonderen Betroffenheit höchstpersönlicher Umstände der Kläger generell nicht für eine Medienöffnung.

Für verwaltungsgerichtliche Verfahren schlägt das Gutachten eine weitere Diskussion der Frage vor, ob in Anlehnung an § 17a BVerfGG unter Berücksichtigung der erheblichen Unterschiede zwischen dem verfassungsgerichtlichen Verfahren einerseits und dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren andererseits die Möglichkeit geschaffen werden sollte, die Medienübertragung der Urteilsverkündung in Einzelfällen zu gestatten.

Dabei wird es für überlegenswert gehalten, eine solche Öffnung nicht auf bestimmte Verfahrensarten zu begrenzen, sondern eine Regelung vorzusehen, die eine Übertragung der Urteilsverkündung auf Antrag und bei Zustimmung der Beteiligten – mit Ausnahme der beteiligten Behörden – in das Ermessen des Gerichts stellt. Das in § 17 a BVerfGG vorgesehene Regel-Ausnahme-Verhältnis solle aber umgekehrt werden: Für verwaltungsgerichtliche Ver-

fahren solle am grundsätzlichen Verbot von Bild-Ton-Aufnahmen festgehalten und die Möglichkeit einer Ausnahmeerlaubnis geschaffen werden. Auch sollten abweichend von § 17a BVerfGG Bild-Ton-Aufnahmen zum Zeitpunkt der Feststellung der Anwesenheit der Beteiligten nicht erlaubt werden. Anders als in verfassungsgerichtlichen Verfahren verspreche dieser Verfahrensschritt keine für die Öffentlichkeit besonders relevanten Informationen; öffentliche Personen würden in der Regel nicht teilnehmen. Diskussionswürdig seien aber Videoaufzeichnungen der öffentlichen Urteilsverkündung. Durch das Zustimmungserfordernis würde sichergestellt, dass die Beteiligten selbst über ihre gegebenenfalls betroffenen Persönlichkeitsrechte entscheiden könnten. Dies würde die Akzeptanz der gesetzlichen Regelung fördern. Die Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis solle in das Ermessen des Gerichts gestellt werden, das sich dabei an einer Abwägung der betroffenen Interessen orientieren müsse, wie sie etwa in § 17a BVerfGG normiert seien.

III. Persönlichkeitsrechte und mögliche Schutzmechanismen bei der gerichtlichen Übertragung oder Medienübertragung

Mit der Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Verfahrensbeteiligten und mit möglichen Schutzmechanismen im Fall einer erweiterten Zulassung von Übertragungen aus Gerichtssälen haben sich der Freistaat Bayern und das Land Niedersachsen in ihrem Gutachten befasst (Anlage 4).

Ausgangspunkt des Gutachtens ist die Feststellung, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Verfahrensbeteiligten für die Frage der Verfassungskonformität einer Neuregelung zur Gerichtsöffentlichkeit eine zentrale Rolle spielt. Berührt sein könnten insbesondere das Recht am eigenen Bild und am eigenen Wort sowie das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Bei einer gerichtlichen Übertragung liege ein Eingriff von geringerer Intensität vor als bei einer Medienübertragung. Soweit das BVerfG in seiner einschlägigen Rechtsprechung von Gefahren für die berührten Grundrechte speziell durch die Aufzeichnung und spätere Verbreitung unabhängig vom Gerichtsverfahren abstelle, seien diese Ausführungen nicht ohne weiteres auf die gerichtliche Übertragung übertragbar. Geschützt seien insbesondere Personen, die sich nicht berufsmäßig im Sitzungssaal aufhalten und deren Anwesenheit unfreiwillig ist (z.B. Angeklagte und Zeugen). Nicht in gleicher Weise, aber ebenfalls schutzwürdig seien Personen, die im Gerichtsverfahren infolge ihres öffentlichen Amtes oder in anderer Position als Organ der Rechtspflege im Blickpunkt der Öffentlichkeit stehen (z.B. Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte).

Im Weiteren werden die Möglichkeiten der Rechtfertigung eines Eingriffs in diese Rechte untersucht. Als legitimer Zweck einer Gestattung von Bildaufnahmen im Gerichtssaal zum

Zweck der Übertragung oder Aufzeichnung wird dabei die Stärkung der Öffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens benannt, die zunehmend auch dem Informationsinteresse der Allgemeinheit diene. Dieser Zweck würde durch eine vollständige oder partielle Öffnung von Gerichtsverfahren sowohl bei der gerichtlichen Übertragung als auch bei der Medienübertragung gefördert. Soweit der Gesetzgeber zukünftig den Begriff der Öffentlichkeit im Sinne von § 169 Satz 1 GVG erweitern wolle, erweise sich die Regelung der gerichtlichen Übertragung auch als erforderlich. Solle nach dem Willen des Gesetzgebers darüber hinaus die Stärkung der Öffentlichkeit auch durch eine Erweiterung des Zugangs zur Gerichtsverhandlung als allgemein zugängliche Informationsquelle erfolgen, stelle sich die Öffnung für Bild- und Tonaufzeichnungen im Rahmen der Medienübertragung ebenfalls als erforderlich dar.

Ausführlich beleuchtet wird dann im Folgenden der Aspekt der Angemessenheit möglicher Änderungen. Eine unbegrenzte Öffnung gerichtlicher Verfahren für Medienübertragungen wird als verfassungsrechtlich sehr problematisch bewertet. Umgekehrt gehe der Umstand, dass eine begrenzte Öffnung zumindest in einem gewissen Umfang verfassungsrechtlich zulässig ist, mittelbar sogar aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hervor. Daher sei zu prüfen, welche Differenzierungen und Schutzmechanismen in Frage kommen, um ein angemessenes Verhältnis zwischen dem Vorteil einer Stärkung der Öffentlichkeit gerichtlicher Verfahren einerseits und den (durch derartige Vorkehrungen gemilderten) Nachteilen in Gestalt von Beeinträchtigungen des Persönlichkeitsrechts der Beteiligten andererseits herzustellen. Hier seien zum einen generelle gesetzliche Vorgaben möglich, zum anderen Maßnahmen und Auflagen, über die das Gericht im Einzelfall zu entscheiden hätte.

Sodann erörtert das Gutachten mögliche Differenzierungen bei der Öffnung des § 169 GVG zum Schutz der Persönlichkeitsrechte:

Eine Öffnung des § 169 GVG für Bild-Ton-Aufnahmen könnte auf solche Verfahren beschränkt werden, in denen typischerweise „die Elemente individueller Betroffenheit weitgehend fehlen“. Die Rechtsprechung des BVerfG deute eine solche Differenzierung an. So seien die Gefährdungen der Persönlichkeitsrechte und der Verfahrensfairness in einem Strafverfahren andere als in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren, in dem etwa über Befugnisse und Pflichten staatlicher Behörden gestritten werde.

Denkbar sei es auch, die Öffnung des § 169 GVG auf bestimmte Verfahrensabschnitte zu begrenzen. Ziel einer solchen Begrenzung sei die Minimierung von Eingriffen in das Persönlichkeitsrecht. Vorbild könne § 17a BVerfGG sein. Insoweit weist das Gutachten allerdings auf die Besonderheiten des verfassungsgerichtlichen Verfahrens gegenüber fachgerichtlichen Gerichtsverhandlungen und auf die Stellung des BVerfG als Verfassungsorgan sowie auf in der Literatur geäußerte Bedenken hin.

Schließlich komme als Differenzierungskriterium auch das Ausmaß des Informationsinteresses der Öffentlichkeit im zeitgeschichtlichen Kontext in Betracht.

Anschließend stellt das Gutachten Schutzmechanismen und -maßnahmen dar, die im Einzelfall zur Anwendung kommen könnten. Genannt werden die Möglichkeit von Einzelfallentscheidungen zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der Beteiligten oder Dritter, Einwilligungserfordernisse, die Normierung zusätzlicher Voraussetzungen für eine Übertragung oder Aufzeichnung, die Begrenzung des „Zuschauerkreises“ bei gerichtlicher Übertragung, die Beschränkung des Kreises der gefilmten Personen, die Pflicht zur Anonymisierung und Vorgaben für die Art und Weise der Aufzeichnung (auch „Pool-Lösung“ bei Medienübertragung), bei gerichtlichen Übertragungen eine ausschließlich zeitgleiche Übertragung ohne Aufzeichnung, Vorgaben für eine zeitversetzte Medienwiedergabe (auch Archivierung der Aufnahmen über einen längeren Zeitraum bei Verfahren von zeitgeschichtlicher Bedeutung) sowie die Möglichkeit einer Anfechtung der Anordnung/Zulassung einer gerichtlichen Übertragung oder einer Medienübertragung durch schutzbedürftige und schutzwürdige Betroffene.

Das Gutachten schließt mit dem vorläufigen Fazit, dass die Angemessenheit einer Öffnung des gerichtlichen Verfahrens für Ton- und Bildaufnahmen mit Blick auf die Persönlichkeitsrechte Betroffener bei einer (nur) gerichtlichen Übertragung deutlich eher zu bejahen sein dürfte als bei einer Medienübertragung nach außen. Bei Medienübertragungen werde trotz der vorgenannten Differenzierungen und Schutzmechanismen im Zeitalter des Internets ein effektiver Schutz der Persönlichkeitsrechte nur schwer zu gewährleisten sein. Insgesamt dürfe die Verfassungskonformität umso eher herzustellen sein, je stärker die Öffnung nach den genannten Differenzierungskriterien beschränkt werde und je mehr effektive Schutzmechanismen vorgesehen werden. Zu beachten seien dabei aber auch die Praktikabilität der Regelungen, der Anspruch der Beteiligten auf ein faires Verfahren sowie die Funktionstüchtigkeit der Rechtspflege.

IV. Ausübung und Ausgestaltung sitzungspolizeilicher Befugnisse und des Hausrechts bei gerichtlichen Übertragungen oder Medienübertragungen

Die Ausübung und Ausgestaltung des Hausrechts und sitzungspolizeilicher Befugnisse im Falle einer Zulassung von Medienübertragungen oder gerichtlichen Übertragungen ist Gegenstand eines Gutachtens der Länder Schleswig-Holstein und Thüringen ([Anlage 5](#))

In dem Gutachten werden zunächst das dem Behördenleiter zustehende Hausrecht im Gerichtsgebäude sowie Zweck, Inhalt und Grenzen der Sitzungspolizei, deren Ausübung grundsätzlich dem Vorsitzenden des Gerichts obliegt, dargestellt. Hiervon ausgehend wer-

den Überlegungen zu Ausübung und Ausgestaltung der Sitzungspolizei im Falle der Medienübertragung und im Fall der gerichtlichen Übertragung angestellt.

1. Medienübertragung

Schleswig-Holstein und Thüringen kommen in ihrem Gutachten zu dem Ergebnis, dass sich die Zulassung von Medienübertragungen auf die Ausübung und Ausgestaltung sitzungspolizeilicher Maßnahmen auswirken würde. Der Umfang dieser Auswirkungen sei davon abhängig, ob die Zulassung von Medienübertragungen als gebundene Entscheidung oder als Ermessensentscheidung ausgestaltet werden solle und ob sich die Medienübertragungen auf das gesamte Verfahren oder nur auf einzelne Verfahrensabschnitte beziehen sollen. Vor- und Nachteile der Regelung als Ermessensentscheidung oder als gebundene Entscheidung werden erörtert.

Die nachfolgenden Erörterungen konzentrieren sich unter Hinweis darauf, dass auch in Zivilverfahren und Verfahren vor den Fachgerichten der ordnungsgemäße Ablauf des Verfahrens oder Persönlichkeitsrechte der Verfahrensbeteiligten durch Medienübertragungen beeinträchtigt sein können, auf das Strafverfahren. In Strafverfahren berge eine Medienübertragung der mündlichen Verhandlung das Risiko der Bloßstellung von Verfahrensbeteiligten und die Gefahr der Vorverurteilung des Angeklagten. Dies berühre die Unschuldsvermutung und das Recht auf ein faires Verfahren. Diese Erwägungen könnten den Vorsitzenden unter Umständen bereits bei einer in Frage stehenden Übertragung des Aufrufs der Sache bis zum Zeitpunkt der Identitätsfeststellung zum Ergreifen sitzungspolizeilicher Maßnahmen zwingen. Bei einer etwaigen Übertragung der Verfahrensabschnitte der Anklageverlesung und/oder der Beweisaufnahme werde der Vorsitzende stets das Interesse an einem fairen Verfahren, an einer ungestörten Wahrheits- und Rechtsfindung sowie den Schutz der Persönlichkeitsrechte des Angeklagten und der Zeugen gegenüber der Informations- und Pressefreiheit abzuwägen haben. Dies gelte auch bei einer in Frage stehenden medialen Übertragung der Urteilsverkündung. Da Urteile regelmäßig nicht sofort rechtskräftig würden, könne bei undifferenzierter Berichterstattung eine Gefährdung der Achtung der Unschuldsvermutung bestehen. Dies würde eine massive Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts darstellen und könne der Übertragung einer strafrechtlichen Urteilsbegründung entgegenstehen. Auch Beeinträchtigungen des äußeren Verfahrensablaufs müssten in die Abwägung einfließen, wengleich sie durch geeignete Vorkehrungen (etwa Pool-Lösungen) minimiert werden könnten.

Eine Katalogisierung sitzungspolizeilicher Maßnahmen hält das Gutachten nicht für möglich. Die Entscheidung für einzelne sitzungspolizeiliche Maßnahmen hänge grundsätzlich von den

konkreten Umständen des Einzelfalls ab, die in eine umfassende Abwägung einzustellen seien.

Abschließend weist das Gutachten darauf hin, dass eine in das Ermessen des Gerichts gestellte Zulassung der Medienübertragung eine nicht zu unterschätzende zusätzliche Belastung der Gerichte darstelle. Es sei noch zu erörtern, wie es sich auf die Ausgestaltung der Sitzungspolizei und den Verfahrensverlauf auswirken würde, wenn den Verfahrensbeteiligten nicht nur Anhörungsrechte, sondern auch Antragsrechte zustehen würden.

2. Gerichtsinterne Übertragung

In Zusammenhang mit gerichtsinternen Übertragungen wirft das Gutachten die folgenden Fragen auf:

- Ist die Ausübung sitzungspolizeilicher Befugnisse im Übertragungsraum möglich?
- Erstreckt sich die Sitzungspolizeigewalt des Vorsitzenden auch auf den Übertragungsraum?
- Können sitzungspolizeiliche Befugnisse delegiert werden?

In diesem Zusammenhang hält das Gutachten die Ausübung der Sitzungspolizeigewalt über eine Videosimultanübertragung für keinen gangbaren Weg. Die Kernaufgabe des Vorsitzenden liege in der Verhandlungsleitung. Beeinträchtigungen der Konzentrations- und Wahrnehmungsfähigkeit eines jeden Richters könnten die Durchführung eines fairen Verfahrens und das Interesse an einer ungestörten Wahrheits- und Rechtsfindung gefährden. Daher sei grundsätzlich zu erörtern, ob der Übertragungsraum der Sitzungspolizeigewalt des Vorsitzenden unterstehen müsse und ob das Erfordernis der Sitzungspolizei im Übertragungsraum davon abhängen könne, dass der Übertragungsraum für alle Bürger oder nur für Medienvertreter zugelassen werden soll. Diesbezüglich sei auch zu prüfen, ob sitzungspolizeiliche Befugnisse im Übertragungsraum auf eine andere Person delegiert werden könnten.

E. Anhörung von Sachverständigen

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe hat darüber hinaus Psychologen und Justizpressesprecher als Experten angehört.

I. Anhörung der Psychologen

Die eingeladenen Psychologieprofessoren Dr. *Renate Volbert* (Charité Berlin), Dr. *Günter Köhnken* (Christian-Albrechts-Universität zu Kiel) und Professor Dr. *Luise Greuel* (Hochschule für öffentliche Verwaltung Bremen) haben sich eingehend mit Fragen der Vernehmungslehre und des Aussageverhaltens sowie mit den Auswirkungen von Medieneinflüssen auf

das Verhalten von Verfahrensbeteiligten im Strafverfahren befasst. Die Professoren *Köhnken* und *Greuel* waren als Sachverständige im medienwirksamen *Kachelmann-Prozess* bestellt.

1. Einleitung

Die Experten betonten übereinstimmend, dass es zum Themenkreis „Psychologische Wirkungen von Übertragungen aus Gerichtsverfahren“ kaum Forschung gibt. Die Professoren *Köhnken* und *Greuel* schlugen daher vor, einer Änderung des § 169 GVG umfassende Forschung vorzuschalten. Professor *Köhnken* hielt eine Simulationsstudie grundsätzlich für möglich. Frau Professor *Greuel* wies demgegenüber auf die Schwierigkeiten eines solchen Forschungsprojekts hin, die damit verbunden seien, dass durch die multidimensionale Wirkung von Medienübertragungen von Gerichtsverfahren eine Gemengelage entstehe, deren psychologische Wirkungen kaum noch mit den Mitteln der Simulation zu erforschen seien.

2. Auswirkungen des Einsatzes von Kameras und Mikrofonen

Zu den Auswirkungen des Einsatzes von Kameras und Mikrofonen vertraten die Experten unterschiedliche Ansichten.

Die Professoren *Volbert* und *Köhnken* wiesen auf Erfahrungswerte hin, nach denen der Anblick von Kameras und Mikrofonen kein gravierendes Problem darstellt. Die Situation einer Zeugenaussage vor Gericht würde dadurch nicht grundsätzlich verändert, schon weil sie ohnehin aufregend sei. Untersuchungen in Großbritannien zu Simultanübertragung von Aussagen etwa von minderjährigen Zeugen hätten gezeigt, dass die Aussagequalität in dieser Situation nicht beeinträchtigt, sondern eher verbessert werde.

Allgemein gelte, dass die Befragten die Anwesenheit von Kameras relativ schnell vergessen, und zwar unabhängig von der Position der Kamera. Dies habe auch damit zu tun, dass eine Aussage eine kognitiv anspruchsvolle Tätigkeit sei. Zeugen müssten Erinnerungsbilder wachrufen und sie in Sprache überführen, das erfordere eine hohe Konzentration.

Frau Professor *Greuel* hielt dem entgegen, dass Untersuchungen gezeigt hätten, dass Personen, die sich bewusst sind, dass sie beobachtet werden, zum Teil anfälliger für Suggestion seien, weil ihr Konformitätsbestreben steige. Sie würden sich stärker auf ihre Umgebung konzentrieren und versuchen, sich den Erwartungen des Beobachters anzupassen.

3. Auswirkungen einer gerichtswissenschaftlichen Übertragung

Zu den Auswirkungen einer gerichtswissenschaftlichen Übertragung hielt Frau Professor *Volbert* die Befunde zu den grundsätzlichen Auswirkungen von Kameras oder Mikrofonen für übertragbar. Die Situation sei aus psychologischer Sicht vergleichbar mit der eines vergrößerten Ge-

richtssaals. Ein Unterschied zu einem Verfahren mit ohnehin hoher Pressebeteiligung lasse sich kaum ausmachen.

Professor *Köhnken* schloss sich dem an, ergänzte aber, dass es problematisch sei, wenn die Aufnahmen im Gerichtssaal gezeigt würden. Zeugen, die während ihrer Aussage ihr eigenes Bild sehen könnten, würden nach psychologischen Untersuchungen ihr eigenes Verhalten an das von ihnen erwartete anpassen.

Frau Professor *Greuel* lenkte den Blick auf die psychologischen Wirkungen auf Seiten der Beobachter, etwa der Journalisten in einem Nebensaal. Die Kameraperspektive vermittele immer nur einen Ausschnitt des Geschehens und verursache Wahrnehmungsfehler. Soweit etwa der Angeklagte zentral im übertragenen Bild erscheine, verdoppele sich die Schuldzuweisungsquote unter dazu befragten Zuschauern. Solche Wahrnehmungsfehler gäbe es dann auch unter den Journalisten in einem Nebensaal. Sie würden diese Wahrnehmung aber verbreiten, die dann wieder auf das Gerichtsverfahren und alle Beteiligten dort zurückfallen könne. So werde eine parallele Wahrnehmung des Verfahrens geschaffen.

4. Auswirkungen einer Medienübertragung der gesamten Verhandlung

Zu der Frage der Auswirkungen von öffentlichen Übertragungen vertraten alle drei Experten die Auffassung, dass solche Übertragungen qualitativ anders zu bewerten seien als gerichtsinterne Übertragungen, da hier aufgezeichnet werde und die spätere Verwendung der Aufzeichnungen nicht kontrollierbar sei. Dies würde bei professionellen Verfahrensbeteiligten oder bei unbeteiligten Zeugen, die emotional stabil sind, eher ein besonderes Bemühen hervorrufen, alles richtig zu machen. Ihre Arbeit würde nicht schlechter werden; allenfalls würden sich bereits vorhandene Selbstdarstellungstendenzen vergrößern. Bei Personen, die selbst vom verhandelten Geschehen betroffen seien, bestehe aber grundsätzlich die Gefahr, dass Angaben unterbleiben oder geschönt werden. Allerdings trete dieser Effekt in medienwirksamen Verfahren ohnehin auf, wenn auch womöglich weniger stark.

Frau Professor *Greuel* ergänzte, dass Zeugen, die damit rechnen müssten, dass die Justiz sie vor Veröffentlichungen nicht schützen könnte, ihr Verhalten darauf einstellen würden. Die Zuverlässigkeit ihrer Aussagen könne durch Echtzeit-Berichterstattung beeinträchtigt werden, wenn sie medial vermittelt Kenntnis von der Anklage und den Aussagen anderer Zeugen und der Reaktionen hierauf erlangen würden. Aus der Suggestionforschung sei bekannt, dass etwa die Verwendung einer stereotypen Formulierung in einer Anklage wie „brutaler Angriff“ die Erinnerung von Zeugen verändere.

Solchen als „Ankereffekte“ bezeichneten Fehlwahrnehmungen unterliegen nach Darstellung von Frau Professor *Greuel* auch Richter und Schöffen. Die Anfälligkeit für solche kognitiven

Fehler sei bei ihnen dieselbe. Gerade Richter verfolgten aktiv, was in den Medien über „ihre“ Prozesse steht. In Betracht zu ziehen sei, dass sie unter diesen Bedingungen ihre Tätigkeit auf die erwartete Reaktion der Öffentlichkeit einstellten. „Ankereffekte“ würden sich im Urteil besonders bei der Strafzumessung wiederfinden. Gerade Medien könnten also „Ankereffekte“ auslösen. Untersuchungen hätten das Risiko aufgezeigt, dass Richter vergessen, dass sie bestimmte Informationen nicht aus der Hauptverhandlung kennen, sondern aus den Medien, ohne dass ihnen diese Unsicherheit über die Quelle ihres Wissens bewusst sei.

5. Auswirkungen von Aufzeichnungen zu Dokumentationszwecken

Zu möglichen Auswirkungen einer Aufzeichnung zu historischen Dokumentationszwecken, wie etwa in Frankreich praktiziert, äußerte Frau Professor *Volbert* die Ansicht, dass dies wohl eher mit einer gerichtsinternen Übertragung zu vergleichen sei. Zugleich erkannte sie den Nutzen einer solchen Aufzeichnung zu Dokumentationszwecken unabhängig von ihrer psychologischen Wirkung an: Zum Glück habe niemand vor den *Nürnberger Prozessen* Psychologen über die möglichen Effekte einer Aufzeichnung befragt.

II. Anhörung der Pressesprecher

Angehört wurden *Bernd Odörfer*, Pressesprecher des Bundesverfassungsgerichts, *Martin Steltner*, Sprecher der Berliner Staatsanwaltschaft, und Dr. *Tobias Kaehne*, Sprecher der Berliner Strafgerichte.

1. Anhörung des Sprechers des Bundesverfassungsgerichts

Der Pressesprecher des Bundesverfassungsgerichts wurde insbesondere wegen der dort praktizierten gerichtsinternen Tonübertragung für Journalisten befragt.

a) Geschichte der Tonübertragung

Eingangs wies der Pressesprecher des Bundesverfassungsgerichts darauf hin, dass es den Presseraum seit dem Umzug des Bundesverfassungsgerichts in den Baumgarten-Bau im Karlsruher Schlossbezirk im Jahr 1969 gibt. Es sei zu vermuten, dass aufgrund des damaligen Stands der Technik allein der Ton übertragen werden sollte. Rein spekulativ sei dagegen, ob auch eine Bildübertragung zugelassen worden wäre, wenn dies damals bereits technisch möglich gewesen wäre. Nicht bekannt sei auch, wie oder auf welcher Rechtsgrundlage der Beschluss über die Tonübertragung gefasst wurde.

b) Aktuelle Praxis der Tonübertragung

Weiter berichtete er, dass beim Bundesverfassungsgericht eine Presstribüne existiere, die vom eigentlichen Zugang für die Zuhörer getrennt sei. Im von Journalisten stark frequentier-

ten *ESM*-Verfahren des Bundesverfassungsgerichts seien neben den 40 Plätzen auf der Presstribüne 36 feste Arbeitsplätze im Presseraum und 15 mobile Plätze zur Verfügung gestellt worden. Der Presseraum werde rege angenommen. Er habe handfeste Vorteile für die Journalisten: Sie könnten sich unterhalten, senden, an Tischen arbeiten, Kaffee trinken. Einigen fehle allerdings der visuelle Eindruck. Die Mikrofonanlage, mit der in den Nebenraum übertragen wird, sei an die Saalmikrofonanlage gekoppelt. Reaktionen auf die Mikrofonanlage, etwa Verhaltensänderungen, gebe es nicht.

c) Überlegungen zur audio-visuellen Übertragung

Zu der Frage nach Überlegungen zur audio-visuellen Übertragung verwies er darauf, dass es nach aktueller Beschlusslage auch im umgebauten Stammsitz des Bundesverfassungsgerichts nur eine Tonübertragung geben werde. Die Gelegenheit werde also nicht für eine Erweiterung auf Bildübertragungen genutzt, auch wenn viele Journalisten sich dies unter Verweis auf die Bedingungen an den europäischen Gerichten in Straßburg und Luxemburg wünschten. Dort gebe es Bild-Ton-Übertragungen.

2. Anhörung der Sprecher von Berliner Strafgerichten und Staatsanwaltschaft

a) Pressearbeit an den Strafgerichten

Die Sprecher der Berliner Staatsanwaltschaft und der Berliner Strafgerichte berichteten zunächst über den Arbeitsalltag ihrer Pressestellen. Etwa zehn bis zwanzig Mal im Monat sei das Fernsehen im Gericht, um über einen Prozess zu berichten. Die Pressestelle begleite solche Aufnahmen und versorge die Medien vorab mit einem Wochenplan über die bevorstehenden Prozesse und Fortsetzungstermine.

b) Ausstattung der Pressestelle

Zur Ausstattung der Pressestellen wiesen sie darauf hin, dass sie als Pressesprecher von Staatsanwaltschaft und Strafgerichten in dieser Funktion mit 100% ihrer Arbeitskraft tätig sind, also daneben keine anderen Aufgaben wahrnehmen. Hinzu komme eine Unterstützung durch Geschäftsstellenpersonal. Diese Situation habe sich im Laufe der Zeit gewandelt, früher sei für beide Aufgaben, Sprecher für Staatsanwaltschaft und Gerichte, jeweils nur eine 2/3-Stelle vorgesehen gewesen. Die Professionalisierung der Pressearbeit der Staatsanwaltschaft habe das Ziel gehabt, auf Augenhöhe mit der Pressearbeit der Polizei zu arbeiten, die 13 oder 14 Leute in Vollzeit beschäftige. Die Pressestelle am Amtsgericht Tiergarten stelle auch einen Medienarbeitsraum zur Verfügung, der von fünf regelmäßig anwesenden Journalisten wie ein festes Büro genutzt werde.

c) Gerichtsinterne Übertragungen und Medienübertragungen

Die Frage nach gerichtswinternen Übertragungen beantworteten die Sprecher dahin, dass diese nach ihren Erfahrungen aus Kapazitätsgründen nicht erforderlich seien. Die Berliner Justiz sei mit Kontingentierungen und Poolbildungen bislang gut zurechtgekommen. Im Laufe eines Jahres müsse ein Akkreditierungsverfahren für Medienvertreter nur in wenigen Verfahren (höchstens 10 Verfahren, im Schnitt in 3 bis 4 Verfahren) durchgeführt werden. Journalisten hätten zudem wenig Interesse an der Übertragung in einen Nebenraum, sondern vielmehr an exklusiven Informationen oder Bildern aus dem Gerichtssaal selbst. Gegen Übertragungen in einen Nebenraum gebe es in der Richterschaft aber keinen großen Widerstand. Dies sei bei Medienübertragungen anders. Beide Sprecher berichteten von großer Skepsis in Richterschaft und Staatsanwaltschaft. Diese Skepsis habe auch damit zu tun, dass es in Berlin regelmäßig Auseinandersetzungen über die Unkenntlichmachung von Verfahrensbeteiligten gebe. In der Praxis würden verfassungsrechtlich gebotene Verpixelungen in etwa zehn Prozent der Fälle nicht erfolgen.

F. Gutachten der Großen Strafrechtskommission des Deutschen Richterbundes

I. Einleitung

Im Juli 2013 hat das Bundesministerium der Justiz den Deutschen Richterbund gebeten, durch seine Große Strafrechtskommission ein Gutachten zu der Frage: "Ist das 1964 geschaffene Verbot von Bild- und Tonübertragungen aus Gerichtsverhandlungen noch zeitgemäß?" erstatten zu lassen. Die Große Strafrechtskommission des Deutschen Richterbundes hat dieses Gutachten, das sich mit der Fragestellung und den hieraus möglicherweise resultierenden Rechtsänderungen ausschließlich aus strafrechtlicher Perspektive befasst, im März 2014 vorgelegt.

II. Wesentliche Ergebnisse des Gutachtens

Die Große Strafrechtskommission des Deutschen Richterbundes gelangt zu dem Ergebnis, dass das Verbot von Bild- und Tonübertragungen aus Gerichtsverhandlungen im Grundsatz noch zeitgemäß ist. Angesichts der heutigen Möglichkeiten für die allgemeine Weitergabe von Informationen für jedermann und nicht nur für die Medienvertreter sei es wahrscheinlich noch wichtiger als bei seiner Einführung im Jahr 1964. Die Persönlichkeitsrechte der von Aufzeichnungen und Übertragungen betroffenen Personen, die Wahrheitsfindung und das Ziel eines möglichst ungestörten Ablaufs der Hauptverhandlung seien heute nicht weniger wichtig, als sie es 1964 waren.

Ausnahmen von dem Verbot des § 169 Satz 2 GVG werden nach den Untersuchungen der Kommission eine Fülle von tatsächlichen und rechtlichen Folgen haben. Sie müssten deshalb auf enge Ausnahmen beschränkt bleiben. Im Widerstreit der Interessen zwischen der (Medien-)Öffentlichkeit und den Rechten der Betroffenen am Strafverfahren empfiehlt die Kommission im Fall von Platzmangel im Sitzungssaal die Zulassung einer Tonübertragung in einen Nebenraum, der Pressevertretern vorbehalten ist und bei dem es sich nicht um eine Erweiterung der Saalöffentlichkeit handelt. Ob eine entsprechende Ausnahmegesetzgebung angesichts der wenigen Prozesse und dort der wenigen Verhandlungstage, bei denen ein tatsächlicher Platzmangel eintritt, wirklich erforderlich sei, sollte indes der Wertung des Gesetzgebers überlassen bleiben.

Darüber hinaus hält die Kommission die Schaffung einer gesetzlichen Regelung zur Aufzeichnung von Strafverfahren mit außerordentlicher historischer Bedeutung für bedenkenswert. Eine solche Aufzeichnung sollte nicht auf bestimmte Teile der Hauptverhandlung beschränkt sein. Durch Gesetz müssten aber die Kriterien für die Entscheidung über eine Aufzeichnung festgelegt und das Verfahren genau geregelt werden.

G. Derzeitiger Beratungsstand in der Arbeitsgruppe und Vorschläge zur Fortsetzung der Arbeiten

Nach dem bisherigen Stand der Beratungen stehen aus Sicht der Arbeitsgruppe drei Themenkomplexe im Mittelpunkt der weiteren Arbeiten:

I. Medienübertragungen

Bild- und Tonaufnahmen, die zum Zweck einer zeitgleichen oder zeitversetzten Medienübertragung von Gerichtsverfahren gefertigt werden, bergen nicht nur wegen ihrer potentiell unbegrenzten Verbreitungsmöglichkeiten, sondern auch wegen der Schwierigkeit der Kontrolle ihrer späteren Nutzung und Verwertung im Hinblick auf die Persönlichkeitsrechte der Verfahrensbeteiligten erhebliche Risiken. Die Arbeitsgruppe ist sich daher einig, dass bei jeder möglichen Erweiterung der Medienöffentlichkeit dem Persönlichkeitsschutz der Verfahrensbeteiligten in besonderer Weise Rechnung zu tragen ist; von maßgeblicher Bedeutung sind außerdem der Anspruch der Beteiligten auf ein faires Verfahren sowie die Funktionstüchtigkeit der Rechtspflege. Diese Interessen sind in allen Fällen zu wahren und gegen das Informationsinteresse der Öffentlichkeit und das Berichterstattungsinteresse der Medien abzuwägen. Dabei steigt der Schutzbedarf mit dem Umfang, in dem die audio-visuelle Berichterstattung aus einem Gerichtsverfahren zugelassen wird.

Die sachverständigen Äußerungen der von der Arbeitsgruppe angehörten Professoren *Volbert*, *Köhnken* und *Greuel* haben gezeigt, dass bislang keine gesicherten empirisch-wissenschaftlichen Erkenntnisse zu den Auswirkungen von Medienübertragungen sowie zu einer späteren Nutzung und Verwertung dieser Film- und Tonaufnahmen auf das Verhalten von Verfahrensbeteiligten sowie die gerichtliche Rechts- und Wahrheitsfindung vorliegen. Gerade im Hinblick auf die hohe Schutzwürdigkeit der Persönlichkeitsrechte der von Medienübertragungen sowie Ton- und Filmaufnahmen betroffenen Verfahrensbeteiligten müssen daher mögliche Lockerungen des in § 169 Satz 2 GVG bestimmten Verbots von Medienübertragungen sowie Ton- und Filmaufnahmen im gerichtlichen Verfahren besonders sorgfältig auf diese Auswirkungen hin geprüft werden.

Die Arbeitsgruppe beabsichtigt daher, im weiteren Verlauf ihrer Beratungen für solche Verfahrensarten und Verfahrensabschnitte, die für eine Medienübertragung in Betracht kommen, jeweils die zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte und der Verfahrensziele erforderlichen Schutzmaßnahmen zu ermitteln, um anschließend unter Berücksichtigung des Informationsinteresses der Öffentlichkeit und des Berichterstattungsinteresses der Medien eine Abwägung vornehmen zu können, ob und ggf. in welchem Umfang und mit welchen Schutzvorkehrungen eine Medienübertragung empfohlen werden kann. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch alternative Möglichkeiten der Verbesserung und Professionalisierung der Presse- und Medienarbeit der Gerichte aller Gerichtsbarkeiten und der Staatsanwaltschaften zu prüfen.

II. Gerichtsinterne Übertragungen

Eine gerichtsinterne Übertragung greift, zumal wenn sie von vornherein nicht mit einer Aufzeichnung verbunden ist, deutlich weniger intensiv in die Persönlichkeitsrechte der Beteiligten ein als jede Form der Medienübertragung. Hier sind allerdings die verfahrensinternen Auswirkungen und möglichen Belastungen für die Arbeit des Gerichts zu berücksichtigen, um den störungsfreien Ablauf der Verhandlung sicherzustellen. So sind bei gerichtsinternen Übertragungen, die als Erweiterung der Saalöffentlichkeit ausgestaltet werden, größere Auswirkungen auf den Verfahrensablauf anzunehmen als bei der Übertragung in einen nur für Medienvertreter zugänglichen Medienarbeitsraum, der nicht Teil der Saalöffentlichkeit ist.

Hinsichtlich des tatsächlichen Bedarfs an einer Möglichkeit gerichtsinterner Übertragungen hat die von der Arbeitsgruppe durchgeführte Länderumfrage zwar ergeben, dass in der Vergangenheit die vorhandenen Saalkapazitäten nur in wenigen Fällen nicht ausreichten, um dem Öffentlichkeits- und Medieninteresse vollständig gerecht zu werden. Allerdings ist dieser Befund aus Sicht der Arbeitsgruppe nicht allein entscheidend, weil einerseits die eingangs

des Berichts beschriebenen Entwicklungen im Strafverfahren dazu führen könnte, dass künftig häufiger als bisher Verfahren mit zahlreichen Beteiligten durchzuführen sind. Andererseits kann ein Bedürfnis für eine gesetzliche Zulassung gerichtsinthener Übertragungen auch schon dann zu bejahen sein, wenn hiervon in der Praxis nur in wenigen, dann aber besonders öffentlichkeitswirksamen Fällen Gebrauch gemacht wird.

Deshalb ist sich die Arbeitsgruppe einig, dass die Möglichkeit gerichtsinthener Übertragungen sowohl in der Form einer Erweiterung der Saalöffentlichkeit als auch in der Form einer Übertragung von Ton und/oder Bild in einen Medienarbeitsraum sowie deren konkrete rechtliche Ausgestaltung weiter geprüft werden soll. Dabei soll insbesondere auch die Ansicht der Medienvertreter zu einer möglichen Einrichtung solcher Medienarbeitsräume erfragt werden.

III. Audio-visuelle Dokumentation zeitgeschichtlich bedeutsamer Verfahren

Schließlich sind Aspekte des Persönlichkeitsschutzes auch bei einer (teilweisen oder vollständigen) audio-visuellen Dokumentation von Gerichtsverfahren mit besonderer zeitgeschichtlicher Bedeutung zu beachten, bei der die Persönlichkeitsrechte der Beteiligten vor allem durch eine langjährige Sperrfrist und Zugriffsbeschränkungen gesichert werden. Neben den Persönlichkeitsrechten der Verfahrensbeteiligten sind bei einer audio-visuellen Dokumentation des Gerichtsverfahrens vor allem im Strafverfahren auch verfahrensinterne Aspekte zu berücksichtigen. Insbesondere die Verwendbarkeit solcher Aufzeichnungen für verfahrensinterne Zwecke (auch im Revisions- oder Wiederaufnahmeverfahren oder als Beweismittel in anderen Verfahren) ist unter Berücksichtigung verfassungsrechtlicher Aspekte zu klären.

Die Arbeitsgruppe ist sich vor diesem Hintergrund einig, dass ein hohes öffentliches Interesse daran bestehen kann, Gerichtsverfahren von besonderer zeitgeschichtlicher Bedeutung in Bild und Ton zu dokumentieren. Allerdings erfordert dies, dass die Voraussetzungen, Verwendungsbeschränkungen und verfahrensrechtlichen Auswirkungen einer solchen audio-visuellen Dokumentation gesetzlich geregelt werden. Die Arbeitsgruppe beabsichtigt daher, im weiteren Verlauf ihrer Beratungen eingehend zu prüfen, welche Regelungen hinsichtlich des Zulassungsverfahrens und einer möglichen gerichtlichen Überprüfbarkeit der Entscheidung über die audio-visuelle Verfahrensdokumentation zu treffen sind, wie die Aufbewahrung und Freigabe der Aufnahmen zu regeln ist und ob eine Verwendung vorhandener Aufzeichnungen für verfahrensinterne Zwecke (z.B. Beweisanträge, Revisions- und Wiederaufnahmeverfahren) ausgeschlossen werden kann.